

Oö. Umweltanwaltschaft 4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen: UAnw-500189/43-2017-Don/Lei

Bearbeiter: HR Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat Tel: (+43 732) 77 20-134 51 Fax: (+43 732) 77 20-2134 59 E-Mail: uanw.post@ooe.qv.at

www.ooe-umweltanwaltschaft.at

Linz, 27. September 2017

Amt der Oö. Landesregierung Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung Abteilung Raumordnung Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

zu GZ: RO-2017-338824/1-Ma

Raumverträglichkeitsprüfung gem. § 8 Oö. ROG Betriebliche Leitstandorte für Oberösterreich in den Gemeinden Reichersberg und St. Martin im Innkreis

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß den vorliegenden Unterlagen wurde die Abteilung Raumordnung von LHStv. Dr. Strugl beauftragt, überörtliche Raumverträglichkeitsprüfungen gem. § 8 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 für ausgewählte Potenzialräume durchzuführen, auf denen eine großflächige, betriebliche Leitstandortentwicklung im Sinne der Oö. Wirtschaftsstandortpolitik sattfinden soll. Die Abgrenzung der potentiellen Standorträume wurde auf Basis eines Vorschlages der Abteilung Raumordnung mit den jeweilig betroffenen Standortgemeinden abgestimmt.

Im konkreten Fall soll die Erweiterung der bestehenden Betriebsstandorte Breitenaich und Kammern in den Gemeindegebieten von Reichersberg und St. Martin im Innkreis geprüft werden. Gemäß vorliegenden Flächenwidmungsplanausschnitt umfasst der Prüfraum bzw. die Erweiterungsfläche ca. 99 ha, wobei der überwiegende Teil im Gemeindegebiet von Reichersberg liegt. Im Wesentlichen sollen die beiden bestehenden Betriebsstandorte im derzeitigen Flächenausmaß von rund 60 ha miteinander verbunden und in Richtung Osten über die ÖBB-Trasse hinweg bis zum Hartbach ausgeweitet werden (vgl. Abb.1 und Abb. 2).

Der Prüfraum liegt in nahezu ebenen Gelände und wird derzeit von unterschiedlich genutzten landwirtschaftlichen Acker- und Wiesenflächen dominiert. Naturschutzfachlich wertgebende Elemente wie Feldgehölze, Streuobstwiesen und naturnahe Bachläufe mit Uferbegleitvegetation sind durch die intensive Landnutzung nur mehr marginal in Randbereichen vorhanden.

Im zentralen Bereich durchschneidet die Nord-Süd verlaufende ÖBB-Trasse den potentiellen Betriebsstandortraum. Nach Osten wird das Planungsareal durch die B143 und nach Westen durch den Hartbach abgegrenzt. Östlich der Bahntrasse entwässern 2 namenlose Gerinne in die östlich des Betriebsareals vorbeifließende Antiesen. Insgesamt liegen gegenwärtig drei landwirtschaftliche Betriebsgebäude (Grünland) sowie ein Sondergebiet des Baulandes – Biomasse Anlage im Kernbereich des Untersuchungsraumes (vgl. Abb. 1).



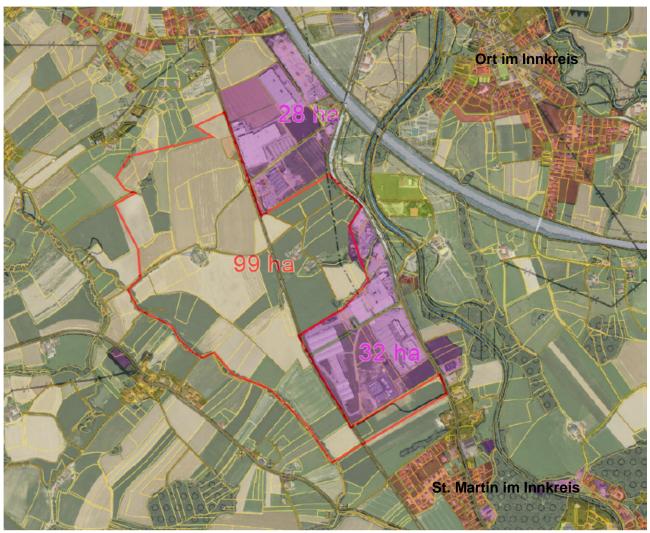


Abb. 1: Flächenwidmungsplanauszug mit Prüfraum (rot umrandet) und bestehenden Betriebsbaugebieten (nicht maßstäblicher Ausschnitt DORIS – bearbeitet)



Abb. 2: Blickrichtung Nordost auf das bestehende Betriebsbaugebiet Kammern (eigene Aufnahme).

Aus Sicht der Oö. Umweltanwaltschaft sind bei einer Raumverträglichkeitsprüfung des gegenständlichen Standortraumes folgende unter § 2 Oö. ROG 1994 formulierten Raumordungsziele und –grundsätze von Relevanz und einer entsprechend detaillierten Prüfung zu unterziehen:

- 1. den umfassenden Schutz der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen sowie die Sicherung oder Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushaltes (§ 2 Abs. 1 Z. 1);
- 2. die Sicherung oder Verbesserung einer Siedlungsstruktur, die mit der Bevölkerungsdichte eines Gebietes und seiner ökologischen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit im Einklang steht, auch unter Bedachtnahme auf die infrastrukturellen Rahmenbedingungen sowie die Stärkung des ländlichen Raumes durch die Sicherung entsprechender räumlicher Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung (§ 2 Abs. 1 Z. 3):
- 3. die Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft einschließlich der Sicherung der natürlichen Ressourcen sowie die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit notwendigen Gütern und Dienstleistungen, insbesondere in Krisenzeiten (§ 2 Abs. 1 Z. 4;
- 4. die Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzung für eine existenz- und leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft, insbesondere die Verbesserung der Agrarstruktur (§ 2 Abs. 1 Z. 5);
- 5. die sparsame Grundinanspruchnahme bei Nutzungen jeder Art sowie die bestmögliche Abstimmung der jeweiligen Widmungen (§ 2 Abs. 1 Z. 6);
- 6. die Erhaltung und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie eine umfassende Dorf- und Stadtentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Stärkung der Stadt- und Ortskerne; unvermeidbare Eingriffe in die Landschaft sind durch entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen bestmöglich auszugleichen (§ 2 Abs. 1 Z. 10).

Landschaftsschutz, Ökologie und Bodenschutz:

Der gegenständliche Landschaftsraum ist durch intensiv genutzte landwirtschaftliche Acker- und Wiesenflächen sowie durch großflächige Betriebs- und Wohnnutzungen einschließlich überregionaler Infrastrukturachsen geprägt. Im Wesentlichen handelt es sich um eine Kombination bzw. Vermischung einer landwirtschaftlichen Produktionslandschaft mit einer industriell-urbanen Landschaft.

Ausgeräumte Kulturlandschaften bzw. monotone landwirtschaftliche Produktionslandschaften sind durch Strukturarmut, Großräumigkeit und monotone bzw. einheitliche Erscheinungsformen gekennzeichnet. Sie sind im hohen Maße von anthropogenen Nutzungen überprägt. Im gegenständlichen Untersuchungsraum dominieren der Anbau von einjährigen Nutzpflanzen und Grünlandflächen die Landschaft (vgl. Abb. 3 u. 4). Die Begleitflora und –fauna sind dabei stark reduziert.



Abb. 3 u. 4: Blickrichtung West bzw. Nord auf den Prüfraum (eigene Aufnahme).

Die bestehenden Betriebsstandorte bzw. Gewerbeparks Breitenaich und Kammern nehmen bereits großflächige Bereiche (ca. 60 ha) entlang der B143 und der A8 Innkreisautobahn ein. Sie zeichnen sich durch eine homogene Bebauung mit großen Industrie- und Gewerbebauten ohne harmonische Einbindung in die umgebende Landschaft aus (vgl. Abb. 5 u. 6).



Abb. 5 u. 6: Blickrichtung Nordwest auf die bestehenden Betriebsstandorte (eigene Aufnahme).

Aus landschaftsschutz- und naturschutzfachlicher Sicht besteht bereits bei den bestehenden Betriebsstandorten Breitenaich und Kammern hinsichtlich ihrer landschaftsästhetischen Wirkung dringender Handlungsbedarf. Im Rahmen der gegenständlichen Raumverträglichkeitsprüfung sollen nicht nur der Status-quo und die geplante Nutzungsänderung bewertet werden, sondern auch Leitlinien und konkrete Maßnahmen zur Minderung der Eingriffe und zur besseren Konkordanz mit den Zielen des Oö. ROG aufgezeigt und in den nachfolgenden Verfahren rechtsverbindlich gemacht werden. Für die bestehende, flächige und völlig unzureichend in die Umgebung eingebundene Landnutzung "Betriebsbaugebiet" sind zumindest folgende Maßnahmen erforderlich:

In den Randbereichen zur B143 wären Strauchbepflanzungen und zu den nördlichen und südlichen Wohngebieten Erdwälle mit Strauchbepflanzungen zu begründen, um eine gewisse Abschirmung und Größenreduktion der Betriebsgebäude zu bewirken.

Bei der geplanten Erweiterungsfläche stellt sich aus landschaftsschutzfachlicher Sicht die grundsätzliche Frage einer Raumverträglichkeit eines derart großen Betriebsbaugebietes. In Verbindung mit den bestehenden Gewerbegebieten würde ein rund 160 ha großes, monotones, dreidimensionales Betriebskonglomerat in einer ansonsten kleinteilig strukturierten, überwiegend zweidimensionalen Kulturlandschaft entstehen. Diese Betriebsbaugebietsenklave beachtlichen Ausmaßes ist der umgebenden agrarisch-geprägten Großlandschaft in Struktur und Formensprache völlig fremd. Eine landschaftsverträgliche Integration bzw. Einbindung einer derart massiv anthropogen überprägten Betriebslandschaft in den umgebenden Landschaftsraum ist faktisch unmöglich. Es kommt zu einer grundlegenden Uminterpretation der Landschaft. Persönliche und emotionale Bindung an einen derart grundlegend anderen Bezugsraum ist nicht möglich. Auch wenn es eine agrarisch stark überprägte Landschaft ist, geht mit der flächigen Verbauung mit Betriebsanlagen "ein Stück Heimat" verloren. Die Entwicklung ist – in menschlichen Zeitmaßstäben gemessen – irreversibel.

Es können lediglich eingriffsmindernde Gestaltungsmaßnahmen ergriffen werden, um das gesamte Ausmaß der Eingriffswirkung zumindest etwas zu kaschieren. Auch wenn es sich hier faktisch um Schadensbegrenzung handelt, sind diese Begleitmaßnahmen essentiell, damit bei derart tiefgreifenden Umwälzungen auf weiten Flächen ein menschlicher Raumbezug sowie grundlegende Relationen einer Raumgliederung der "neuen Landschaft" noch möglich sind. Daher handelt es sich bei den nachfolgend vorgeschlagenen Maßnahmen aus Sicht der Oö. Umweltanwaltschaft um keine beliebigen Optionen, sondern um Erfordernisse, um – trotz des offenkundigen Primats wirtschaftlicher Interessen – keine dysfunktionale Landschaft ohne (emotionale) Bezugsmöglichkeiten für umliegende Bewohner zu hinterlassen. Folgende landschafts- und naturschutzfachliche Maßnahmen wären aus Sicht der Oö. Umweltanwaltschaft geeignet (vgl. Abb. 7):

- Als Sicht- und Lärmschutz sowie zur Reduktion der Einsehbarkeit wäre im nördlichen, nordwestlichen und südlichen Bereich die Aufschüttung eines 4 m hohen, standortgerecht bepflanzten Erdwalles mit einer Böschungsneigung von 1:2 vorzusehen.
- ➤ Entlang des südwestlich des Prüfraumes verlaufenden Hartbaches ist eine Stärkung des bestehenden Ufergehölzes in Form eines zumindest 20 m breiten Grünpufferstreifens umzusetzen. In diesem Bereich sind als Sichtschutz gegenüber der südwestlich des Hartbaches gelegenen Ortschaft Sindhöring in erster Linie standortgerechte, heimische Laubgehölze wie Schwarzerle, versch. Weidenarten und Stieleiche zu pflanzen.
- Entlang der im zentralen Bereich des Prüfraumes Nord-Süd verlaufenden ÖBB-Trasse ist zur Raumgliederung eine Grün- bzw. Migrationsachse in Form einer zumindest 10 m breiten, 3reihigen Wildstrauchhecke auszuweisen.
- Die östlich der ÖBB-Trasse bestehenden und in der ÖK 50 dargestellten, beiden Grabengerinne sind als funktionale, Vernetzungselemente in ihrem Bestand zu erhalten und durch Pflanzmaßnahmen als Leitstrukturen aufzuwerten. Nördlich der Fa. FACC AG wurde die Wiederherstellung eines durchgehend offenen Verlaufs des bestehenden Grabengerinnes samt Uferbegleitgehölzpflanzungen bereits beantragt.
- Sämtliche Anlagen zur oberflächlichen Retention und Versickerung von Niederschlagswässern sind entsprechend dem Merkblatt zur Gestaltung und Erhaltung naturnaher Sicker- und Retentionsmulden vom Amt der Oö. Landesregierung zu errichten bzw. gestalten. Ihre Lage ist im Nahbereich der randlichen Grünpuffer (Hartbach und bepflanzte Erdwälle) zu konzentrieren.
- Im Prüfraum sind zumindest 3 eigenständige, naturnahe Klein- bzw. Feldgehölze im Flächenausmaß von jeweils zumindest 300 m² zu pflanzen. Im Verbund mit vorhandenen Gehölzstrukturen (Ufergehölz des Hartbaches) sowie neu anzulegenden Strukturelementen (bepflanzte Erdwälle) übernehmen sie eine wichtige Vernetzungsfunktion (Trittsteinbiotope) zwischen weiter auseinander gelegenen Lebensräumen.
- Entlang Aufschließungsstraßen und auf Freiflächen sind für eine abwechslungsreiche Raumgestaltung und Raumbildung standortgerechte, heimische Laubbäume zu pflanzen. Heimische Bäume bieten Lebensraum und Unterschlupf für unzählige Vogelarten, Insekten und Säugetiere (z.B. Fledermäuse). Durch das Anbringen von Nistkästen für Vögel und Fledermäuse kann diese Funktion unterstützt werden.
- Hohe Gebäude sind im zentralen Bereich, niedrige Gebäude im Randbereich des Prüfraumes zu konzentrieren, um eine gewisse Abstufung der Gebäudehöhen zu erreichen. Empfindliche Störungen der Größenverhältnisse bzw. Maßstäblichkeit infolge von (Über)dimensionierungen gegenüber den Umlandelementen können damit weitestgehend vermieden werden.
- Die Gebäudefassaden sind grundsätzlich in einem mittleren bis dunklen, zur Umgebung nicht kontrastierenden, matten Farbton zu gestalten. In Ergänzung dazu wäre auch eine Fassadenbegrünung mit einheimischen Kletterpflanzen (Efeu, Waldrebe, Wilder Hopfen) eine naturschutzfachlich wertgebende Außengestaltungsform.
- Betriebsgebäude mit Flachdächern oder leicht geneigten Pultdächern sollten mit einer extensiven Dachbegrünung auf regionalen mineralischen Substraten ausgeführt werden. Gründächer bilden naturschutzfachlich wertgebende Sonderstandorten und bieten auch ökonomische Vorteile wie höhere Haltbarkeit der Flachdächer, Schutz vor Hitze, Kälte und UV-Strahlung, Verbesserung des Raumklimas und Wasserrückhaltung.
- Außenbeleuchtungen sollten weitestgehend unterbleiben bzw. auf eine aus Sicherheitsgründen unbedingt notwendige streulichtarme Mindestbeleuchtung nach den Vorgaben des Leitfadens "Besseres Licht" des Landes OÖ und des Entwurfes des "Österreichweiten Leitfadens Außenbeleuchtung" reduziert werden. Dazu sind Full-Cut-Off Leuchten (Strahlungswinkel Zone

- A, Strahlungswinkel zwischen 0° und 70° laut ÖNORM O 1052) und effiziente Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur kleiner 3.500 K zu verwenden. Warmweiße LED und Natriumhochdruckdampflampen können aufgrund ihrer hohen Effizienz und ihres Spektrums empfohlen werden. Beleuchtungen (auch Effektbeleuchtungen) sollten von oben nach unten erfolgen und sind zwischen 23:00 Uhr und 6:00 Uhr auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren bzw. reine Effektbeleuchtungen sind zwischen 24 Uhr und 5 Uhr gänzlich abzuschalten.
- Verkehrs-, Lager- und Manipulationsflächen sind in naturnaher Bauweise mit einem möglichst geringen Ausmaß an Bodenversiegelung herzustellen. Je nach Beanspruchung kann etwa zwischen Betonplatten mit Pflasterfugen oder einfachen Schotterrasen bzw. Rasengittersteinen gewählt werden. Je geringer die Bodenversiegelung, desto weniger wird der natürliche Wasserkreislauf (Verdunstung, Versickerung, etc.) gestört und zudem werden Freiräume für Spontanvegetation geschaffen.
- Unbebaute Flächen, die keine Funktion im betrieblichen Ablauf erfüllen müssen, werden häufig unter hohem Aufwand intensiv gepflegt. Diese Flächen bieten die Möglichkeit zur Etablierung von hochwertigen Sonderstandorten wie Ruderalfluren, Sukzessionsflächen, Magerwiesen, Feuchtwiesen und Feuchtbiotope.



Abb. 7: Schematische Darstellung der Grünpuffer/-streifen (dunkelgrün) und bepflanzten Erdwälle (gelb) - nicht maßstäblicher, bearbeiteter DORIS – Ausschnitt

Die Rahmenbedingungen für die funktionale Raumgliederung (Grünland/Grünzüge, Grünzonen im Bauland, Betriebsbaugebiet, Verkehrsflächen) sollen im Rahmen eines Raumordnungsprogramms und den ÖEK's der betroffenen Gemeinden festgelegt werden. Auch wenn die Umwidmung der Flächen stückweise erfolgen wird, soll der Rahmen, in dem sich diese Teilwidmungen bewegen, klar und verbindlich vorgegeben werden.

Wird Stück um Stück umgewidmet, dann sind Stück um Stück auch die jeweiligen begleitenden Einbindungsmaßnahmen in die Landschaft umzusetzen – analog der anteiligen Grundabtretung und des Baus einer Siedlungsstraße für Wohnbauparzellen.

Die Rahmenbedingungen für die Freiflächen- und Gebäudegestaltung sind in einem von den betroffenen Gemeinden zu erlassenden Bebauungsplan verbindlich festzulegen. Solche Bebauungspläne existieren in OÖ auch für Betriebsbaugebiete und stellen eine probate Rahmenfestlegung für die nachfolgenden bau- und gewerberechtlichen Verfahren dar. Sie schaffen Klarheit und reduzieren nachfolgende Bürokratie im Einzelverfahren. Eine detaillierte Vorschreibung bzw. Abstimmung der einzelnen Landschaftsschutzmaßnahmen kann im Zuge der Bauverfahren bei Vorliegen der endgültigen Baupläne im Wege von Auflagen und Bedingungen vorgenommen werden, die letztendlich durch die Baubehörde gegebenenfalls auch exekutierbar sind.

Aus Sicht des Bodenschutzes ist festzustellen, dass es sich gemäß Bodenfunktionsbewertung der Abteilung Umweltschutz, Amt der Oö. Landesregierung, bei den im Prüfraum liegenden, unterschiedlich intensiv genutzten landwirtschaftlichen Acker- und Wiesenflächen um vergleyte, ehemalige Auböden sowie um pseudovergleyte, kalkfreie Lockersediment-Braunerden aus lehmigschluffigen Deckschichten handelt. Die mittel- bis hochwertigen Acker- und Grünlandflächen sind infolge ihrer praktisch ebenen Lage sehr gut maschinell zu bewirtschaften. Durch eine Verbauung und Versiegelung gehen hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen auf Dauer verloren und der Druck auf eine weitere Erschließung landwirtschaftlicher (Ersatz-)flächen in Ungunst Lagen wird zunehmend erhöht.

Der Bodenschutz in Oberösterreich dient in erster Linie der Erhaltung und Wiederherstellung der Bodengesundheit sowie der Reduktion des Bodenverbrauchs. Angesichts der bestehenden 60 ha großen Betriebsstandorte und einer zu prüfenden, potentiellen Erweiterungsfläche von 99 ha werden sowohl im Sinne einer bedachten und sparsamen Grundinanspruchnahme als auch hinsichtlich der Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzung für eine existenz- und leistungsfähige Landwirtschaft die Bodenschutzziele klar verfehlt. Fragen des Bodenschutzes lassen sich auch nicht durch begleitende Maßnahmen auflösen. In letzter Konsequenz bleibt immer eine Interessensabwägung zwischen landwirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Interessen.

Infrastruktur, Mobilität und Verkehr:

Neben der B143 im Osten des Planungsareals und der Nähe zur Innkreisautobahn führt die ÖBB-Trasse (Ried im Innkreis – Schärding) mitten durch das Planungsareal. Auch wenn diese Elektromobilitätsachse derzeit für lokale Pendler und den lokalen und regionalen Güterverkehr keinen besonders hohen Stellenwert hat, besitzt sie doch ein hohes Potential. Je nach Art der Betriebe und Anzahl pendelnder Arbeitnehmer können Mobilitätskonzepte für den schienen- und straßengebundenen ÖV und betriebliche Pendlerangebote, aber auch den Gütertransport entwickelt werden. Für etwaige zusätzliche Gleisanlagen sollte daher räumlich Vorsorge getroffen werden.

Für lokale und kleinregionale Fuß- und Radverbindungen sollte von den Gemeinden unter Einbindung der Fachstellen des Landes bei der Arealentwicklung Vorsorge getroffen werden und sollten Maßnahmen zur Herstellung/Verbesserung der Infrastruktur für den nicht-motorisierten Verkehr aufbauend umgesetzt werden.

Aus UVP-Sicht (Umweltverträglichkeitsprüfung):

Das Flächenausmaß der rechtskräftig gewidmeten Betriebsbaugebiete Breitenaich und Kammern beträgt rund 60 ha. Mit der nunmehr vorgesehenen westlichen Erweiterung von ca. 99 ha würde ein Gewerbepark mit einer Flächeninanspruchnahme von knapp 160 ha entstehen.

Gemäß Fußnote 3 zu Ziffer 18 des Anhanges 1 UVP-G 2000 sind Gewerbeparks Flächen, die zum Zweck der gemeinsamen gewerblichen Nutzung durch mehrere Betriebe aufgeschlossen und mit der dafür notwendigen Infrastruktur ausgestattet werden und die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen.

Gemäß § 3 iVm. § 3a und Anhang 1 UVP-G 2000 sind Erweiterungen von Industrie- oder Gewerbeparks UVP-pflichtig, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme von 50 ha erreicht oder überschritten wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25 ha erfolgt. Für diese Vorhaben ist eine UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn die Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Erweiterung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Nach Ansicht der Oö. Umweltanwaltschaft wäre im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung zu prüfen, ob bei der gegenständlichen Betriebsbaugebietserweiterung eine Einzelfallprüfung sowie eine UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen ist. Sowohl die Kapazitätsausweitung als auch die Gesamtflächeninanspruchnahme übersteigen die im Anhang 1 UVP-G 2000 formulierten Schwellenwerte. In Anbetracht der erforderlichen, großflächigen Versiegelungsmaßnahmen, der massiven Eingriffe in das Landschaftsbild, des erhöhten Verkehrsaufkommens, der zusätzlichen Lärmbelastungen, etc. sind erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt nicht auszuschließen und daher kann auch eine Strategische Umweltprüfung (SUP) erforderlich werden.

Zusammenfassung:

Der organisatorische und rechtliche Rahmen für eine systematische und harmonische Raumentwicklung kann in einer etwaigen UVP oder auch in einem Raumordnungsprogramm mit nachfolgenden ÖEK's der betroffenen Gemeinden festgelegt werden. Ohne derartige rechtlich verbindliche Rahmenfestlegungen kann schwerlich von einer raumverträglichen und den Zielen des Oö. ROG verpflichteten Entwicklung gesprochen werden. Summa summarum ist eine raumverträgliche Entwicklung nur unter rechtlich verbindlichen Rahmenbedingungen über eingriffsmindernde Maßnahmen möglich.

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Oö. Umweltanwalt:

Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat

Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Oö. Umweltanwaltschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.